

der Nichteinziehung des Außenstandes die Forderung nicht verloren geht unter der Voraussetzung, daß ein schriftliches Schuldbekennniß vom Schuldner ausgestellt wird. Findet der Geistliche, daß er Jemandem Nachsicht gewähren könne oder müsse, so wird er sie ihm über drei, sechs, acht und zehn Jahre ohne Gefahr, durch Verjährung um seine Forderung zu kommen, geben können. Er braucht sich nur ein Schuldbekennniß ausstellen zu lassen, denn vom Tage der Ausstellung des Schuldscheins an beginnt dann (in Folge von Novation) die ordentliche Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen.

Abg. Sachse: Ich habe mich zwar auch gegen das Schaffrath'sche Amendement geäußert, bin aber von meinen Bedenken zurückgekommen, wenn ich in Betrachtung ziehe, daß die Rechtsfertigung für den Geistlichen in der kurzen Verjährung liegt, wenn er vor Ablauf der Frist flagbar wird. Allein was mich hauptsächlich nächst diesem Grunde bestimmt, für das Schaffrath'sche Amendement zu stimmen, ist der Umstand, daß, wenn es zur Execution gelangt, es in der Gewalt des Geistlichen steht, ob er sie zur Ausführung bringen lassen will. Dann ist die Verjährung des Anspruchs ferner nicht eine kurze, sondern eine lange, von 30 Jahren Jahr und Tag, und er kann sein Zartgefühl durch weitere vieljährige Nachsicht beurkunden.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter spricht, so nehme ich die Debatte für geschlossen an.

Referent Abg. Schäffer: Es ist bei diesem Punkte bloß durch das Amendement des Abgeordneten D. Schaffrath eine Debatte hervorgerufen worden. Für meine Person würde ich diesem Amendement nicht beipflichten. Ich schätze und achte das gute Vernehmen, in welchem ein Geistlicher zu seiner Gemeinde steht, höher, als daß ihm das Gesetz die Nothwendigkeit auferlegen möge, flagbar zu werden gegen diejenigen, welche mit den Stolgebühren und Accidenzien in Rückstand sind. Dieser Punkt findet sich auch in keiner Gesetzgebung, und ich glaube, es wird den Geistlichen mit einer solchen Bestimmung sehr wenig gedient sein. Was die Stellung des Amendements anlangt, so hat der Abgeordnete selbst erwähnt, daß darüber nur mit Vorbehalt der Redaction abgestimmt werden solle. Besser wird sich dasselbe bei Nr. 12 anschließen lassen, da es hier nicht süglich wird Platz ergreifen können. Es ist hier von Hebammen und andern Personen die Rede. Zu erwähnen habe ich nur noch, daß die Geistlichen mit Mäkler und Spediteuren nicht zusammenkommen würden, weil diese schon unter Nr. 1 aufgenommen sind. Ich erwarte die Entschließung der Kammer über das Amendement.

Präsident Braun: Die erste Kammer hat die Worte: „der Advocaten und Notare, Aerzte und Chirurgen“ hier in Wegfall gebracht und mit Nr. 12 in der Maasse verbunden, daß bei dieser Nr. 12 nach den Worten: „Gebühren und Verlägen“ gesetzt werde: „ingeleichen die Geschäftsforderungen der Advocaten und Notare, so wie der Aerzte und Chirurgen“. Unsere Deputation rathet an, diesem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, und

ich frage die Kammer: ob sie hierin der Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Weiter sagt die Deputation, daß nach dem Beschlusse zu Nr. 1 die Worte: „und“ vor: „Barbier“, ferner: „der Mäkler, Spediteure“, so wie: „jedoch — Ausnahme“ in Wegfall zu bringen seien. Ich frage die Kammer: ob sie auch hierin der Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Weiter ist von dem Abgeordneten D. Schaffrath mit Vorbehalt der Einordnung an einer passenden Stelle das Amendement gestellt worden des Inhalts: „am Schlusse hinzuzufügen: so wie die Stolgebühren und alle sonstige Accidenzien der Kirchen- und Schuldiener“, und ich frage: ob die Kammer dem Amendement ihre Zustimmung ertheilt? — Wird gegen elf Stimmen angenommen.

Referent Abg. Schäffer: Bei Nr. 3 ist von der Deputation nichts bemerkt, doch wird die Frage noch auf die Annahme von Nr. 2 zu richten sein.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer den zweiten Satz des §. 1 mit den beschlossenen Abänderungen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt sie auch den Satz unter Nr. 3 desselben Paragraphen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer: Der Bericht zu Nr. 4 des §. 1 (s. oben) lautet:

Die Deputation glaubt zwar, daß unter dem Ausdrucke: „Bedürfnisse“ auch die baaren Auslagen mit begriffen sind, welche die in dieser Nummer ernannten Personen für ihre Gäste bestreiten, sie empfiehlt aber, zu Beseitigung jeden Zweifels nach dem Worte:

„Bedürfnisse“  
annoch einzuschalten:  
„und Auslagen“.

Abg. D. Schaffrath: Zu Vermeidung eines Mißverständnisses erlaube ich mir zu bemerken, daß der Sinn dieser Worte doch wohl nur der ist, daß hier unter den Forderungen der Gastwirthe für Wohnung u. s. w. nur solche von ihnen in ihrer Eigenschaft als Gastwirthe gegen Gäste als solche erworbene, nicht aber die z. B. ihnen als Vermiethern gegen Miethleute zustehenden zu verstehen sind, daß aber dieselben, wenn ein Gastwirth eine Wohnung auf längere Zeit, auf ein Jahr vermietet, darin begriffen sind. Ich erwarte die Bestätigung meiner Ansicht.

Staatsminister v. Könnert: Es ist dies ganz richtig. Nur was er als Gastwirth zu fordern hat, ist gemeint.

Präsident Braun: Die Deputation schlägt vor, nach: „Bedürfnisse“ noch einzuschalten: „und Auslagen“. Genehmigt die Kammer die Einschaltung? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Und mit dieser Einschaltung Nr. 4 des §. 1? — Einstimmig Ja.